



BVG-Stiftung
der SV Group

Vorsorgeplan BVG

gültig ab 1. Januar 2024

Art. 1 Gültigkeit

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement. Die Bestimmungen im Vorsorgeplan gehen denjenigen im Vorsorgereglement vor.

Art. 2 Eintrittsschwelle

Massgebend ist die Eintrittsschwelle gemäss BVG.

Art. 3 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Jahreslohn zuzüglich dem anrechenbaren Bonus. Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem koordinierten Lohn nach BVG und ist auf den oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt.

² Der koordinierte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug gemäss BVG.

³ Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn ohne Bonus.

⁴ Der anrechenbare Bonus entspricht dem durchschnittlichen Bonus der vorangehenden drei Lohnzyklen. Bei Mitarbeitenden, die seit weniger als drei Lohnzyklen bonusberechtigt sind, ist der kürzere Zeitraum für die Durchschnittsberechnung massgebend.

Art. 4 Beiträge

Die Zahlenwerte für die Spar- und Risikobeiträge sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag	
	Versicherte	Arbeitgeber	Versicherte	Arbeitgeber
18 – 24	–	–	1,75	1,75
25 – 65	6,00	6,00	2,20	2,20
66 – 70	6,00	6,00	1,00	1,00

Art. 5 Altersleistungen

¹ Die jährlichen Spargutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Das für die Berechnung der Spargutschriften massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es gelten folgende Ansätze:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns
25 – 34	7,00
35 – 44	10,00
45 – 54	15,00
55 – 65	18,00
66 – 70	12,00

² Die Alterskinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Art. 6 Todesfalleleistungen

¹ Die Rente an Ehegatten sowie Partnerinnen oder Partner beträgt:

- beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 60% der versicherten Invalidenrente per Todesdatum;
- beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 60% der im Todeszeitpunkt erworbenen Altersrente;

- c) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern: 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

² Die Abfindung für Rentnerinnen und Rentner gemäss Art. 29 Abs. 2 VR entspricht drei Jahresrenten.

³ Die Rente an die Waisen sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person aufgekommen ist, beträgt:

- a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 20% der vollen Invalidenrente;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 20% der im Todeszeitpunkt erworbenen Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern: 20% der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

Art. 7 Invalidenleistungen

¹ Die volle Invalidenrente entspricht dem projizierten Sparguthaben, multipliziert mit dem im ordentlichen Pensionierungsalter anwendbaren Umwandlungssatz.

² Das projizierte Sparguthaben entspricht dem bei Anerkennung der Invalidität vorhandenen Sparguthaben, erhöht um diejenigen Spargutschriften ohne Zinsen, die der versicherten Person bis zum ordentlichen Pensionierungsalter gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten versicherten Lohn gearbeitet hätte.

³ Die gemäss Abs. 1 und 2 berechnete Invalidenrente wird bis zum Alter 25 um einen Zuschlag von 35% erhöht. Ab Alter 25 sinkt dieser Zuschlag pro Jahr um 1,75%. Massgebend ist das Alter bei Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente.

⁴ Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der zugesprochenen Invalidenrente.

Anhang

A. Voraussichtliches Sparguthaben

Das voraussichtliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	7,00%	36	99,9%	47	261,3%	58	519,7%
26	14,1%	37	111,9%	48	281,5%	59	548,1%
27	21,4%	38	124,2%	49	302,1%	60	577,1%
28	28,9%	39	136,7%	50	323,2%	61	606,6%
29	36,4%	40	149,4%	51	344,6%	62	636,8%
30	44,2%	41	162,4%	52	366,5%	63	667,5%
31	52,0%	42	175,6%	53	388,8%	64 und mehr	698,9%
32	60,1%	43	189,1%	54	411,6%		
33	68,3%	44	202,9%	55	437,8%		
34	76,6%	45	222,0%	56	464,6%		
35	88,2%	46	241,4%	57	491,9%		

Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Jahr und dem Geburtsjahr.

B. Umwandlungssatz

Männer

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	5,4%	65	6,8%
59	5,6%	66	6,8%
60	5,8%	67	6,8%
61	6,0%	68	6,8%
62	6,2%	69	7,0%
63	6,8%	70	7,2%
64	6,8%		

Frauen

Alter	Jg 1960 und älter	Jg 1961	Jg 1962	Jg 1963	Jg 1964 und jünger
58	5,6%	5,55%	5,5%	5,45%	5,4%
59	5,8%	5,75%	5,7%	5,65%	5,6%
60	6,0%	5,95%	5,9%	5,85%	5,8%
61	6,2%	6,15%	6,1%	6,05%	6,0%
62	6,8%	6,65%	6,5%	6,35%	6,2%
63	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
64	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
65	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
66	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
67	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
68	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
69	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%
70	7,2%	7,2%	7,2%	7,2%	7,2%

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

BVG-Stiftung der SV Group

Memphispark
Wallisellenstrasse 55
CH-8600 Dübendorf

Telefon: +41 43 814 10 80

info@pksv.ch
www.pksv.ch

svgroup